

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Kaufbeuren

Abteilung für Familiensachen

Az.:



In der Familiensache

· Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. jur. Schröck** Jörg A. E., Landsberger Straße 155, 80687 München, Gz.:
25/20JS24/JS

gegen

· Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Weitere Beteiligte:

1) **Deutsche Rentenversicherung Bund**, Zur Schwedenschanze 1, 18435

- Versorgungsträgerin zu Antragsteller -

2) **Deutsche Rentenversicherung Bund**, Ruhrstraße 2, 10709

- Versorgungsträgerin zu Antragsgegnerin -

- Versorgungsträgerin zu Antragsgegnerin -

wegen Scheidung und Folgesachen

ergeht durch das Amtsgericht Kaufbeuren durch den Richter am Amtsgericht Buchmann am
12.11.2021 folgender

Beschluss:

Es ergeht die Anordnung, dass **der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen** ab Zustellung die-

ses Beschlusses dem Gericht aussagekräftige Vertragsunterlagen bzw. Versicherungsverläufe/ Versicherungsauskünfte oder ähnliche aussagekräftige Dokumente bezüglich seines Anrechts bei der BAE Limited mit der Versicherungsnummer: vorlegt, aus welchen die Höhe dieses Anrechts (Kapitalbetrag und/ oder monatlicher Rentenanspruch), die genauen Versorgungs- bzw. Auszahlungsmodalitäten sowie die (Un)verfallbarkeit des Anrechts und der Leistungsbeginn ersichtlich sind.

Gründe:

Die Anordnung beruht auf § 220 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 FamFG.

Nach § 220 Abs. 5 FamFG besteht die Verpflichtung, gerichtliche Ersuchen und Anordnungen hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Auskunftspflicht zum Versorgungsausgleich zu befolgen.

Hinweis (gemäß § 35 Abs. 2 FamFG):

Wird dieser Anordnung in diesem Beschluss nicht Folge geleistet und muss die angeordnete Verpflichtung zur Erbringung von Mitwirkungshandlungen durchgesetzt werden, kann das Gericht gegen den Verpflichteten durch weiteren Beschluss ein **Zwangsgeld bis zu einer Höhe von jeweils 25.000,00 €** festsetzen (§ 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 FamFG). Das Gericht kann für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, **Zwangshaft von bis zu 6 Monaten anordnen** (§§ 35 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 FamFG, 802j Abs. 1 ZPO). Verspricht die Anordnung eines Zwangsgelds keinen Erfolg, soll das Gericht Zwangshaft anordnen (§ 35 Abs. 1 Satz 3 FamFG). Mit der Festsetzung des Zwangsmittels sind dem Verpflichteten zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 FamFG). Zwangsgeld und Zwangshaft können auch wiederholt verhängt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Buchmann
Richter am Amtsgericht